

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einkauf

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) gelten für sämtliche Verträge, nach deren Maßgabe wir entgeltliche Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend zusammen auch „**Leistung(en)**“ genannt) vom Auftragnehmer beziehen.
- 1.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Leistungen trotz Kenntnis widersprechender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals hierauf hingewiesen worden ist.
- 1.4 Vertragsbestandteile werden und gelten in nachstehender Reihenfolge: unsere Bestellung, unsere Leistungsbeschreibung sowie diese AGB.

2 Angebote, Anfragen, Bestellungen und Verträge

- 2.1 Unsere Angebote und Anfragen sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Angebote an uns, auch wenn sie Besuche, die Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen beinhalten, erfolgen stets kostenlos, soweit wir nicht schriftlich eine Vergütung oder Aufwandserstattung vereinbart haben.
- 2.3 Kostenvoranschläge, die wir bei dem Auftragnehmer einholen, werden durch diesen unentgeltlich bearbeitet.
- 2.4 Unsere Bestellungen sind, soweit wir nicht schriftlich hierauf verzichten, durch den Auftragnehmer schriftlich (Telefax genügt) zu bestätigen. In der Bestellbestätigung nach Satz 1 ist die Liefer- bzw. Leistungszeit, sofern von uns in unserer Bestellung vorgegeben, zu bestätigen. Sofern wir keine Liefer- bzw. Leistungszeit in unserer Bestellung angeben, hat der Auftragnehmer in seiner Bestellbestätigung diese zu benennen. Wir sind zum Widerruf unserer Bestellung in den Fällen berechtigt, in denen der Auftragnehmer die von uns angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit entgegen der Regelung in Satz 2 nicht bestätigt, bzw. wir die Leistungen zu einem früheren als zu dem vom Auftragnehmer gemäß Satz 3 benannten Zeitpunkt wünschen.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat in seiner Bestellbestätigung oder bei seinen Leistungen auf etwaige Abweichungen zu unserer Bestellung ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.6 Sofern wir nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Bestelldatum eine schriftliche Bestellbestätigung des Auftragnehmers (Telefax genügt) unter Angabe einer bzw. Bestätigung der verbindlichen Liefer- bzw. Leistungszeit erhalten, sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen.
- 2.7 An Zeichnungen, Modellen, Skizzen, Berechnungen sowie anderen Materialien, die wir dem Auftragnehmer im Rahmen von Angebotsaufforderungen oder Bestellungen zur Verfügung stellen, behalten wir uns sämtliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Eigentum vor. Die in Satz 1 genannten Dinge sind geheimhaltungsbedürftig und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nur unter den in Ziffer 19 genannten Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Satz 1 genannten Dinge und andere wieder verwendbaren Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse auch ohne ausdrückliche Vereinbarung und hierauf entfallende Vergütung bis zur Erbringung der Leistungen aufzubewahren. Nach Vertragsdurchführung oder sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind die in Satz 1 genannten Dinge uns unaufgefordert auf Kosten des Auftragnehmers zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 2.8 Sämtliche Bestellungen und Verträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich geschlossen werden. In anderer Form geschlossene Verträge bzw. abgegebene Bestellungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

3 Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Für die Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service, etwaigen den Liefer- oder Leistungsgegenstand betreffende Bescheinigungen, Protokolle oder Zertifikate sowie sonstige vom Auftragnehmer zu erstellende Dokumente sind in der Sprache der Bestellung bzw. des Vertrages mitzuliefern oder zu einem späteren Zeitpunkt auf unser Verlangen nachzuliefern und mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird bei einer entsprechenden Bestellung für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes Ersatzteile zu angemessenen Preisen und auf der Grundlage dieser AGB an uns liefern.
- 3.3 Hat der Auftragnehmer die Absicht, die notwendige Vorratshaltung für die Lieferung dieser Ersatzteile oder die Lieferung der Ersatzteile nach Ablauf der vereinbarten Frist einzustellen, dann wird er uns darüber schriftlich informieren und uns Gelegenheit zu einer Vorratsbestellung geben.
- 3.4 Auf unser Verlangen hat uns der Auftragnehmer auf seine Kosten Zeichnungen, Informationen und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die uns die Herstellung von Ersatzteilen oder Änderungen der gelieferten Gegenstände durch uns oder Dritte ermöglichen.

4 Preise und Kosten

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

- 4.2 Mit dem vereinbarten Preis sind sämtliche Zölle, Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren für die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, es sei denn dass von diesen AGB abweichende Vereinbarungen nach den jeweils aktuell gültigen INCOTERMS getroffen worden sind.
- 4.3 Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Montage-, Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten enthalten, die vom Auftragnehmer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen sind.
- 4.4 Bei Lieferungen, die wir aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung ab Lieferwerk oder ab Versandstation erhalten, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Haupt- Frachtführer entstehen, zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.5 Haben wir vereinbarungsgemäß die Verpackungskosten der Lieferung zu tragen, so sind uns diese bei frachtfreier Zurücksendung der Verpackung an den Auftragnehmer zu erstatten.
- 4.6 Sind Preis- bzw. Kostenvorbehalte zwischen dem Auftragnehmer und uns vereinbart, hat der Auftragnehmer etwaige Preis- bzw. Kostenänderungen sofort zur Genehmigung uns schriftlich (Telefax genügt) mitzuteilen. Verweigern wir die Genehmigung, so sind wir nicht verpflichtet, die Leistungen des Auftragnehmers an- bzw. abzunehmen. Eine erst mit Rechnungserteilung mitgeteilte Preis- bzw. Kostenänderung ist unwirksam.

5 Liefer- und Leistungstermine

- 5.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind bindend und fest einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- und Leistungstermins ist der Eingang des Liefergegenstands bei uns oder an der von uns genannten Lieferadresse bzw. der Abschluss der Leistung.
- 5.2 Sofern Umstände eintreten, die Liefer- oder Leistungsverzögerungen erwarten lassen, hat uns der Auftragnehmer hierüber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 5.3 Höhere Gewalt, wie z.B. Streik, Krieg, Erdbeben oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Auftragnehmer nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich seine Leistungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Im Falle von Störungen unseres Betriebes durch höhere Gewalt sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der Lieferung bzw. Annahme der Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.4 Werden wir durch höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse an der Annahme bzw. Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers gehindert, so geraten wir hierdurch nicht in Annahmeverzug.
- 5.5 Bei früherer Leistung als vereinbart, behalten wir uns vor, die entsprechende Leistung nicht anzunehmen und ggf. die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern die Lieferungen bis zur vereinbarten Lieferzeit auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bei uns.
- 5.6 Leistet oder liefert der Auftragnehmer nicht bis zum Ablauf des Liefer- bzw. Leistungstermins, so gerät er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, es sei denn er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Annahme verspäteter Leistungen schließt unsere Schadensersatzsprüche aufgrund des eingetretenen Verzugs nicht aus.
- 5.7 Im Fall des Verzugs des Auftragnehmers sind wir berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Verwaltungspauschale in Höhe von 1 % des Auftragswerts, maximal jedoch 5 % des Auftragswerts zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6 Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers, Eigentumsübergang

- 6.1 A prolonged or extended retention of proprietary rights by the Contractor in relation to the delivered goods shall not be accepted; the same provisions apply to the transfer of ownership stipulated in the Terms and Conditions. The right of retention is excluded.
- 6.2 Should any contract-related fixtures and in particular tools be manufactured within the framework of the contract or order at our or partially at our expense, they shall become Purchaser's property at the moment of manufacture.

7 Haftpflichtversicherung

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des mit ihm geschlossenen Vertrages auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer in Deutschland ansässigen Versicherungsgesellschaft zu unterhalten. Die Versicherung umfasst insbesondere Deckungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis zu folgenden jährlichen Mindestdeckungssummen:
 - für Personenschäden € 2.500.000,00
 - für Sachschäden € 2.500.000,00
 - für Vermögensschäden € 500.000,00
- 7.2 Auf Anfrage hat der Auftragnehmer den bestehenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen.

8 Lieferungen und Versand

- 8.1 Auf Liefer- und Versandpapieren des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Dritten (z.B. Spediteur, Subunternehmer) sind stets das Bestell- bzw. Vertragsdatum und – sofern vorhanden – unsere Bestellnummer

anzugeben. Sofern die Angaben gemäß Satz 1 nicht enthalten sind, behalten wir uns vor, die Lieferungen nicht anzunehmen oder deren Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen.

- 8.2 Werden Lieferungen an uns versandt, so hat der Auftragnehmer unabhängig von der Versandart am Tage des Versands je eine ausdrückliche Versandanzeige mit gesonderter Post an uns sowie an unser Empfangswerk zu senden. Eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige gemäß Satz 1.
- 8.3 Jeder Lieferung, die versandt wird, muss ein ordnungsgemäß ausgefüllter Lieferschein beigelegt werden.
- 8.4 Sind wir dem Auftragnehmer zum Ersatz etwaiger Versandkosten verpflichtet, so hat er – vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung – die kostengünstigste Versandart zu wählen.
- 8.5 Erfolgt der Versand durch einen Subunternehmer, hat der Auftragnehmer diesen zu verpflichten, unsere vorstehenden Versandvorschriften einzuhalten und den Auftragnehmer in den Versandunterlagen anzugeben.
- 8.6 Der Auftragnehmer haftet uns für alle Schäden und Kosten einschließlich der Wagenstandsgelder und Rangierkosten, die uns durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen nicht zu vertreten.

9 Subunternehmer und Lieferanten

- 9.1 Der Auftragnehmer ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt, Leistungen oder Teile davon an selbstständig tätige Dritte zu übertragen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- 9.2 Auf Verlangen ist der Auftragnehmer ggf. auch nach bereits erfolgter Leistung verpflichtet, eine Lieferantenerklärung zu übersenden, in der er vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben hat, von welchem Vorlieferanten oder Hersteller er die von ihm an uns gelieferten Teile, Halbfertigteile oder die bei der Herstellung von gelieferten Teilen verwendeten Werkzeuge bezogen hat.

10 Rechnung und Zahlungsmodalitäten

- 10.1 Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich nach vollständiger Leistung die entsprechende Rechnung in dreifacher Ausfertigung, unter getrennter Ausweisung der Umsatzsteuer, Angabe des Bestelldatums, unserer Bestellnummer und sonstiger Zeichen, auf dem Postweg zuzusenden. Die Rechnungsabschriften sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- 10.2 Rechnungen sind gesondert zu versenden und dürfen Lieferungen nicht beigelegt werden.
- 10.3 Rechnungen, welche die Voraussetzungen der Ziffern 10.1 und 10.2 nicht erfüllen, gelten als nicht gestellt; die Zahlungsfrist (vgl. Ziffer 10.4) wird in diesem Fall nicht ausgelöst.
- 10.4 Vorbehaltlich der vollständigen Leistung werden Zahlungen nach unserer Wahl wie folgt geleistet:
 - a) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Abzug von 3% Skonto, oder
 - b) oder innerhalb von 90 Tagen ab Rechnungseingang.
- 10.5 Bei unvollständigen bzw. mangelhaften Leistungen sind wir berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung vollständig einzubehalten. Eine dennoch erfolgte Zahlung beinhaltet keine Genehmigung der unvollständigen bzw. mangelhaften Leistungen des Auftragnehmers.
- 10.6 Wir sind berechtigt, Zahlungen jeweils durch ein von uns gewähltes Zahlungsmittel zu leisten.
- 10.7 Erfolgt die Lieferung vorzeitig und wird die Leistung entsprechend Ziffer 5.5 Satz 2 dieser AGB nicht zurückgesendet, so gelten die Zahlungsziele gemäß der vorstehenden Vorschrift 10.4 frühestens beginnend mit dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin.

11 Wareneingangskontrolle und Abnahme

- 11.1 Nach Erhalt einer Lieferung nehmen wir eine Wareneingangskontrolle – beginnend spätestens drei Werktage nach Erhalt der Lieferung – vor. Festgestellte äußerliche erkennbare Mängel werden wir unverzüglich rügen. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig abgegeben, sofern sie bei äußerlich erkennbaren Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Wareneingangskontrolle bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Auftragnehmer eingeht.
- 11.2 Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen einschließlich der Programmierung von Software bedarf ebenso wie sonstige Werkleistungen der Abnahme durch uns.
- 11.3 Die Abnahme gemäß Ziffer 11.2 erfolgt im Falle von Liefergegenständen, die von dem Auftragnehmer zu montieren sind, erst nach Fertigstellung der Montage. Ist für den Liefergegenstand ein Probelauf vereinbart, erfolgt die Abnahme erst nach Durchführung desselben.

12 Gefahrübergang

- 12.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Lieferung oder Abnahme der Leistung, sofern eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, vom Auftragnehmer auf uns über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transport- und Versandkosten trägt und auch, wenn wir oder ein von uns beauftragter Dritter den Transport selbst durchführen. Abweichend vereinbarte INCOTERMS gehen dieser Regelung vor.
- 12.2 Ist eine Lieferung versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so trägt der Auftragnehmer während des Zeitraums der Verzögerung die Gefahr.

13 Gewährleistung

- 13.1 Der Auftragnehmer schuldet mangelfreie Leistungen. Er garantiert, dass die Leistungen den in unserer Bestellung bzw. den im Vertrag genannten Spezifikationen entsprechen und für die Leistungen die dem letzten Stand der Technik unter Berücksichtigung der in der Bundesrepublik Deutschland und der EG zuletzt gültigen

Produkt- und Produzentenhaftungsvorschriften entsprechenden Materialien und Verfahrensweisen angewandt worden sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht der Auftragnehmer in gleicher Weise für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistungen ein.

- 13.2 Ist eine Leistung mangelhaft, haben wir das Recht auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferung nach unserer Wahl sowie auf Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Abholung oder Demontage des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, An- und Abfahrt-, Verpackungs-, Transport- und Arbeitskosten) zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn eine Leistung bestimmungsgemäß an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht wurde. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir außerdem von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Wir können nach den gesetzlichen Bestimmungen außerdem Schadensersatz, auch statt der Leistung, sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Stehen uns Garantieansprüche zu, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.
- 13.3 In dringenden Fällen (z.B. zur Abwendung unverhältnismäßig hoher Schäden), nach vorheriger Mitteilung des Auftragnehmers, dass dieser einen Mangel nicht selbst innerhalb einer zumutbaren Frist beseitigen kann, oder wenn der Auftragnehmer mit seiner Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug ist, können wir den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Nacherfüllung besteht ungeachtet dessen fort. Alle hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten, z. B. für Demontage, Montage, Prüfungen, technische Abnahmen, hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 13.4 Sofern die Mangelfreiheit der Leistungen nicht offensichtlich ist und der jeweilige Auftragswert 5.000 € übersteigt, sind wir berechtigt, einen zinslosen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5% des Auftragswertes bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen aller uns zustehender Gewährleistungsansprüche vorzunehmen. Die Zahlungsbedingungen gemäß Ziffer 10 gelten in diesem Falle für die verbleibende Rechnungssumme. Die Sicherungssumme ist von uns an den Auftragnehmer auszuzahlen, sobald dieser uns eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank gestellt hat.
- 13.5 Die Verjährung unserer Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde. Mängelansprüche verjähren entgegen Satz 1 nach fünf Jahren bei einem Bauwerk und einer Leistung, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Treten Mängel innerhalb der ersten zwölf Monate nach Verjährungsbeginn auf, wird vermutet, dass diese schon bei Gefahrübergang vorlagen. Für Leistungen, die wegen einer durch eine mangelhafte Leistung ausgelösten Betriebsunterbrechung nicht wie vertraglich vorgesehen eingesetzt werden können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung.
- 13.6 Die Verjährung der Mängelansprüche ist für die Dauer ab der Anzeige eines Mangels bis zu dessen endgültiger Beseitigung gehemmt.
- 13.7 Für ersetzte oder nachgebesserte Teile einer Leistung beginnt die Verjährung unserer Mängelansprüche mit endgültiger Beseitigung des Mangels neu, es sei denn, der Ersatz oder die Nachbesserung bezog sich auf einen nur geringfügigen Teil (im Wert unter 1 % des Auftragswertes) der Leistung oder geschah lediglich aus Kulanz.
- 13.8 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für Sach- oder Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.

14 Haftung des Auftragnehmers

- 14.1 Im Falle von Produktfehlern, die zu einer gesetzlichen Produkthaftung führen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produktfehler in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt wurde.
- 14.2 Im Rahmen seiner Produkthaftung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14.3 Soweit die vorstehenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen, haftet der Auftragnehmer für etwaige Vertrags- oder sonstige Pflichtverletzungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige Haftungsbegrenzung zugunsten des Auftragnehmers gilt ausdrücklich als nicht vereinbart.

15 Arbeitsergebnisse, Schutz- und Nutzungsrechte

- 15.1 Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Arbeitsergebnissen einschließlich aller Erfindungen, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Entwürfe, Computerprogramme, Gestaltungen, Vorschläge, Muster und Modelle, die von dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung eines Vertrages erzielt werden, steht, soweit rechtlich möglich, vom Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse an allein uns zu.
- 15.2 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, sind wir berechtigt, für die Arbeitsergebnisse gemäß Ziffer 15.1 Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden. Der Auftragnehmer wird uns alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und uns gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten bei der Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen unterstützen. Der Auftragnehmer wird schutzrechtsfähige Erfindungen, die Arbeitnehmer des Auftragnehmers bei der Durchführung der Bestellung machen, durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Erfinder unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf unser Verlangen gegen Erstattung der gesetzlichen Arbeitnehmervergütung auf uns übertragen. Im Übrigen ist die

- Übertragung der Schutzrechte mit der vereinbarten Vergütung für den jeweiligen Vertrag abgegolten.
- 15.3 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Auftragnehmer uns das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen bekannten Nutzungsarten beliebig zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen sowie in beliebiger Weise zu ändern oder zu bearbeiten. Die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung für den jeweiligen Vertrag abgegolten.
- 15.4 Bei einer von uns bestellten Erstellung von Computerprogrammen durch den Auftragnehmer erstrecken sich unsere Schutz- und Nutzungsrechte auch auf die zugehörigen Quellcodes und die Entwicklungsdokumentation. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese zusammen mit dem Programm in dem von uns geforderten Format an uns kostenfrei herauszugeben.
- 15.5 Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit seinen Organen, Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass ihm die Rechtseinräumung bezüglich der von diesen erzielten Arbeitsergebnissen an uns in dem in dieser Ziffer 15 bezeichneten Umfang möglich ist.
- 15.6 Sofern Dritte behaupten, dass die Leistungen des Auftragnehmers deren Schutzrechte verletzen, wird der Auftragnehmer uns umfassend auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen der Dritten freistellen und alle damit im Zusammenhang stehenden anfallenden Aufwendungen erstatten. Wir werden den Auftragnehmer umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren und, soweit rechtlich möglich, dem Auftragnehmer die Rechtsverteidigung überlassen.

16 Forderungsabtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 16.1 Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 16.2 Gegen unsere Forderungen kann der Auftragnehmer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 16.3 Wir sind berechtigt auch mit Forderungen von mit uns im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

17 Arbeitnehmer und Sicherheitsauflagen

- 17.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm bzw. von seinen beauftragten Subunternehmer bei uns eingesetzten Arbeitnehmer jeweils über eine für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen, soweit eine solche gesetzlich erforderlich ist.
- 17.2 Der Auftragnehmer hat bei dem Einsatz der in vorstehender Ziffer 17.1 genannten Arbeitnehmern bei uns sicher zu stellen, dass die gesetzlichen Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen beachtet werden. Sofern er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. Schadensersatz an uns zu leisten.
- 17.3 Auf Anfrage ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns die Einhaltung der Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen nachzuweisen. Wir sind berechtigt, einen angemessenen Teil des für die Leistungen des Auftragnehmers vereinbarten Preises einzubehalten, solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zum Nachweis gemäß vorstehendem Satz 1 nicht nachkommt.
- 17.4 In unserem Betrieb ist das Tragen von Schutzausrüstung Vorschrift. Sofern Lieferungen auf dem Betriebsgelände unserer Produktionsstätten angeliefert werden, müssen unsere jeweils aktuellen Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Unsere aktuellen Sicherheitsvorschriften werden dem Auftragnehmer auf Verlangen bekannt gegeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere aktuellen Sicherheitsvorschriften vor Lieferung zur Kenntnis zu nehmen.

18 Exportkontrolle

Sofern wir dem Auftragnehmer mitgeteilt haben, dass seine Leistungen zur (Weiter-) Lieferung in einen anderen Staat als die Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in- und ausländischen Rechts im Zusammenhang mit seinen Leistungen beachtet und diese insbesondere entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen deklariert werden.

19 Geheimhaltung

- 19.1 Der Auftragnehmer hat geschäftliche und betriebliche Vorgänge aus unserem Unternehmen oder einem im Sinne von § 15 AktG mit uns verbundenen Unternehmen geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer gesetzlich zu deren Bekanntgabe verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflichten gemäß Satz 1 umfasst nicht solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für uns und für das im Sinne von § 15 AktG mit uns verbundene Unternehmen ersichtlich ohne Nachteil ist. Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht trifft den Auftragnehmer in gleicher Weise auch für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages, in dessen Zusammenhang der Auftragnehmer von den geschäftlichen und betrieblichen Vorgängen gemäß Satz 1 Kenntnis erlangt hat.
- 19.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sowohl den Umstand, dass wir eine Bestellung an ihn erteilt haben, als auch den Inhalt der Bestellung geheim zu halten. Dem Auftragnehmer ist es nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt, Dritte durch Werbemaßnahmen, Angaben auf seiner Homepage oder in sonstiger Weise auf eine mit uns bestehende Geschäfts- oder Lieferbeziehung hinzuweisen.

- 19.3 Der Auftragnehmer wird etwaige von ihm im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzte Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (z.B. Subunternehmer) vertraglich den in Ziffern 19.1 und 19.2 genannten Geheimhaltungspflichten unterwerfen.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Änderungen oder Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB abgegebenen Bestellungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 20.2 Auf einen auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag sowie alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und einem Auftragnehmer findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweise auf internationale Rechtsbestimmungen. Das UN-Abkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 20.3 Erfüllungsort für Lieferungen des Auftragnehmers ist der von uns benannte Bestimmungsort, auch wenn wir die Transport- und Versandkosten tragen. Erfüllungsort für unsere Leistungspflicht ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- 20.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen dem Auftragnehmer und uns geschlossenen Vertrag einschließlich etwaiger Wechsel- und Scheckforderungen ist bei dem für Dortmund zuständigen Amts- oder Landgericht, es sei denn, es ist ein davon abweichender ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften gegeben.
- 20.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall haben die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser AGB möglichst weitgehend entspricht.